

Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345) und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), geändert durch Art. 3 Erstes Gesetz zur Euro-bedingten Änderung des sächsischen Landesrechts vom 19.10.1998 (SächsGVBl. S. 505); Art. 57 Zweites Gesetz zur Euro – bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426); Art. 6 Gesetz zur Überleitung von Zinssätzen sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften im Freistaat Sachsen an den Basiszinssatz nach § 247 BGB vom 28.08.2002 (SächsGVBl. S. 205), Art. 2 Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 16.02.2003 (SächsGVBl. S. 2) und durch Art. 38 Gesetz zur Modernisierung der Sächsischen Verwaltung und zur Vereinfachung von Verwaltungsgesetzen (SächsVwModG) vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönteichen am 24.01.2005 mit Beschluss-Nr. 05/01/2005 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für jene Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Verkehrsanlagen Vorteile zuwachsen. Zu den Verkehrsanlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können und öffentliche Wirtschaftswege.

(2) Für in der Baulast der Gemeinde stehende Immissionsschutzanlagen kann die Gemeinde Beiträge aufgrund besonderer Satzung erheben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die dort bezeichneten Maßnahmen nur, soweit für sie nicht Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem BauGB zu erheben sind.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. Die Anschaffung von Verkehrsanlagen,
2. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
3. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen (z.B. Grundflächen) und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung und die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen,

4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung
- a) der Fahrbahn (einschl. der Rinnen und Bordsteine)
 - b) der Radwege,
 - c) der Gehwege,
 - d) der Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) der Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 - f) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) der unselbständigen Parkierungsflächen und
 - h) der unselbständigen Grünflächen mit Bepflanzung

(2) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen sowie jeder Aufwand für Gemeindeverbindungsstraßen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die nicht anrechenbaren Breiten (sog. Mehrbreitenaufwand)
- b) nicht auf den Anteil der Beitragspflichtigen (sog. Gemeindeanteil)
- c) bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 6 auf ihre Grundstücke, Erbbaurechte und anderen dinglichen baulichen Nutzungsrechte und
- d) nach § 14 nicht auf die Beitragspflichtigen (sog. Mehrfacherschlossenheitsvergünstigung) entfällt.

§ 5 Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen

(1) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten einzelner Teilanlagen und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die jeweilige Straßenart / für die einzelnen Straßenarten werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart mit Teilanlagen	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitrags- pflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	40 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	
c) unselbständige Parkierungsfläche	je 5,00 m	je 5,00 m	

d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	

2. Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	7,00 m	20 v. H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	
c) unselbständige Parkierungsfläche	je 5,00 m	je 5,00 m	
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H. .
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	
c) unselbständige Parkierungsfläche	je 5,00 m	je 5,00 m	
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	

4. Wirtschaftswege

40 v.H.

Wenn bei einer dem Anbau dienenden Verkehrsanlage ein oder zwei Gehwege oder unselbständige Parkierungsflächen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um je 1,50 m für fehlende Gehwege, und um je 2,50 m für fehlende unselbständige Parkierungsflächen, falls und soweit auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(2) Absatz 1 gilt für beplante und unbeplante Gebiete, die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(3) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Plätze und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und die absetzbaren Anteile am

Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung geregelt. Entsprechendes gilt für sonstige Verkehrsanlagen, die von Abs. 1 nicht erfasst sind und in sonstigen Sonderfällen.

Fußgängerstraßen sind Straßen und Wege, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist. Verkehrsberuhigte Bereiche sind Straßen und Wege, die als Mischfläche gestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern und von Kraftfahrzeugen benutzt werden dürfen.

(4) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die weder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen (hauptsächlich Bundes-, Staats- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr (Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen) überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

(5) Bei einseitig anbaubaren Verkehrsanlagen sind die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 für Radwege, unselbständige Parkierungsflächen, unselbständige Grünflächen und Gehwege nur entlang der bebauten oder bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 1 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Dritteln, jedoch mindestens mit der verkehrstechnisch erforderlichen Mindestbreite (6m) zu berücksichtigen.

(6) Erschließt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten auf einer Seite ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und auf der anderen Seite ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 1 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größere Breite.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Verkehrsanlage Vorteile zuwachsen (berücksichtigungsfähige Grundstücke), in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen dieser Grundstücke zu einander stehen. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§ 8).

§ 7 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken,
 - a) die mit ihrer gesamten Fläche im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs.1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs.1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - c) die teilweise in den unter Buchstabe a) und/oder b) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs.1 SächsKAG zu berücksichtigende Fläche,
 - d) die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs.1 SächsKAG zu berücksichtigende Fläche.

2. bei nicht baulich oder gewerblich, sondern nur anderweitig, z.B. gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken, die gesamte Fläche oder in den Fällen der Nummer 1 die Teilflächen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG nicht berücksichtigt worden sind.

(2) Die nach § 19 Abs.1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 8 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke bzw. Grundstücksteile (§7 Abs. 1 Nr. 1) bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe von Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO).

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt

- | | |
|--|-----|
| 1. in den Fällen des § 12 Abs.2 und § 13 Abs.1 Satz 3
i.V. m. § 12 Abs.2 | 0,2 |
| 2. in den Fällen des § 12 Abs. 3 | 0,5 |
| 3. bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,0 |
| 4. bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 2,0 |
| 6. bei viergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 2,5 |
| 7. bei fünfgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 3,0 |
| 8. bei sechsgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 3,5 |
| 9. für jedes weitere, über das 6.Geschoss hinausgehende
Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um je | 0,5 |

(3) Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 2 Nr. 1 bis 9 erhöht sich um die Hälfte

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellungen und Kongresse, Hafengebiet
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine wie in Buchstabe a) genannte Nutzung vorhanden oder zulässig ist und
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung überwiegt. Ein Überwiegen ist anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der Geschosse im Sinne des Absatzes 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfindet.

(4) Bei baulich nicht nutzbaren Grundstücken oder Grundstücksteilen, die im Außenbereich liegen oder nach § 19 Abs. 1 SächsKAG abgegrenzt sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 2), bemisst sich der Nutzungsfaktor nach den Vorteilen, die den Grundstücken oder Grundstücksteilen durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden.

(5) Der Nutzungsfaktor beträgt in den Fällen des Abs. 4

- | | |
|---|---------|
| 1. bei Wald oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167, |
| 2. bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333, |
| 3. bei gewerblicher Nutzung (z.B. Lagerplatz, Bodenabbau) | 1,0 |

§ 9 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 10 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschoszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschoszahl
 - a) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe, das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe entsprechend der Definition des § 6 Abs.4 Satz 2 SächsBO geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 Grad festgesetzt ist;
 - b) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschoszahl umzurechnen.

§ 11 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan anstatt einer Geschoszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschoszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 12 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehrere oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben den Geschossen nach § 9 bis 11 auch Untergeschosse in Tiefgaragen oder Parkdecks. Die §§ 9 bis 11 finden keine Anwendung.
- (2) Auf Gemeinbedarfs- und Grünflächen Grundstücken in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollten oder überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die §§ 9 bis 11 finden keine Anwendung.

- (3) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 und der Absätze 1 und 2 nicht erfasst sind (z.B. Lagerplätze) oder für Grundstücksteile, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) oder b) außer Betracht bleiben, gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5 wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 13 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 9 bis 12 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 9 bis 12 entsprechende Festsetzung enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.
- (2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen (§7 Abs.1 Nr.1 Buchst. d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse; unbebaute gewerblich genutzte Grundstücke, Stellplatzgrundstücke und Grundstücke mit nur untergeordneter Bebauung gelten als eingeschossig bebaubar. § 12 findet keine Anwendung. Gemischt genutzte Grundstücke sind in die einzelnen Bereiche entsprechend § 7 gegeneinander abzugrenzen.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der Sächsischen Bauordnung ergibt sich die Geschoszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 14 Mehrfacherschlossenheitsvergünstigung

Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der sich nach § 6 ergebende Beitrag nur zur Hälfte erhoben. Die übrigen 50 % des Beitrages trägt die Gemeinde.

§ 15 Abschnitte von Verkehrsanlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte von Verkehrsanlagen kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 5 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 16 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn (einschl. der Bordsteine),
2. die Radwege,
3. die Gehwege,

4. die Beleuchtung,
5. die Entwässerung (einschl. Rinnen),
6. die unselbständigen Parkierungsflächen und
7. die unselbständigen Grünflächen mit Bepflanzung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. § 15 bleibt unberührt.

§ 17 Vorauszahlung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden und der Gemeinde ein nennenswerter Aufwand entstanden ist, kann eine Vorauszahlung in einer diesem Aufwand entsprechenden Höhe erhoben werden.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages.

§ 18 Entstehen der sachlichen Beitragspflichten

- (1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der Fertigstellung der Verkehrsanlage.
- (2) Im Falle der abschnittswisen Erhebung des Straßenbaubeitrages nach § 15 oder der Beitragserhebung für Teile einer Verkehrsanlage nach § 16 entstehen die Beitragspflichten mit der Fertigstellung des Abschnittes oder der Teile der Verkehrsanlage.

§ 19 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für die Fälle des Vorliegens sonstiger dinglicher Nutzungsrechte.

§ 20 Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld wird nach Bekanntgabe des Bescheides in Teilbeträgen fällig, sofern die Beitragsschuld mehr als 1.500,- EUR je Grundstück beträgt. Der erste Teilbetrag beträgt 20 % des Gesamtbetrages, jedoch mindestens 1.500,- EUR je Grundstück. Die weiteren Teilbeträge werden in gleicher Höhe fällig wie der erste Teilbetrag. Restbeträge kleiner als 250,- EUR werden dem vorhergehenden Teilbetrag hinzugerechnet und mit diesem fällig. Darüber hinaus gehende Restbeträge zwischen 250,- EUR und 1.500,- EUR werden als selbständiger Teilbetrag zur Zahlung fällig.

Der Beitragsschuldner kann die festgestellte Beitragsschuld (Teilbeträge, Restbetrag) in einer Summe zahlen.

- (2) Ist die Beitragsschuld kleiner als 1.500,- EUR wird sie 3 Monate nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Wird die Beitragsschuld in Teilbeträgen fällig, ist der 1. Teilbetrag 3 Monate nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu zahlen. Jeder weitere Teilbetrag ist ein halbes Jahr nach Fälligkeit des jeweils vorherigen Teilbetrages zu zahlen.
- (3) Teilbeträge werden beim Wechsel des Eigentümers nicht erstattet.

§ 21 Stundung

Eine Stundung des Beitrages bzw. eines Teils des Beitrages ist beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 222 der Abgabenordnung (AO) möglich.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt in ihrer geänderten Fassung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung ist in ihrer geänderten Fassung vollständig bekannt zu machen.

Ausgefertigt:
Schönteichen, den 25.01.2005

Maik Weise
Bürgermeister

- S i e g e l -